

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Lieferungen und Leistungen

Für unsere sämtlichen Geschäfte gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen, soweit nicht andere Vereinbarungen schriftlich getroffen wurden. Der Besteller akzeptiert diese Bedingungen auch für Folgegeschäfte, ohne dass wir hierauf noch einmal ausdrücklich hinzuweisen brauchen. Einkaufsbedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen. Besteht der Besteller auf seinen Bedingungen, sind wir berechtigt, den Auftrag abzulehnen oder von einem bereits geschlossenen Vertrag zurückzutreten.

I. Angebot - Vertrag:

Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichte- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend. In keinem Falle enthalten sie Garantien, Zusicherungen bestimmter Eigenschaften des Lieferguts oder der Bearbeitung. Garantien und Zusicherungen werden ausschließlich schriftlich vereinbart und als solche bezeichnet. Ein Mangel im Sinne des § 434 BGB liegt nur dann vor, wenn die tatsächliche Beschaffenheit von der in der Abbildung, Zeichnung, Werbeschrift oder im Prospekt beschriebenen Beschaffenheit nicht nur unerheblich abweicht. Für die Verwendung der von uns auftragsgemäß hergestellten oder bearbeiteten Gegenstände für bestimmte Zwecke des Bestellers oder seines Abnehmers haften wir nicht, es sei denn kraft ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarung. Wir verpflichten uns, vom Abnehmer als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

II. Umfang der Leistung:

Für den Umfang der Leistung ist unser schriftliches Angebot - unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Machen wir dem Besteller ein Angebot mit zeitlicher Bindung, kommt der Vertrag nur bei fristgemäßer schriftlicher Annahme durch den Besteller zustande. Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

III. Preise und Zahlung:

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung in EURO ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Die Preise sind für Nachbestellungen nicht verbindlich. Werkzeugkostenanteile werden grundsätzlich getrennt vom Warenwert in Rechnung gestellt. Sie sind mit der Übersendung des Ausfallmusters bzw. wenn ein solches nicht verlangt wurde, mit der ersten Warenlieferung zu bezahlen. Durch Vergütung von Kostenanteilen für Werkzeuge erwirbt der Besteller keinen Anspruch auf die Werkzeuge, sie bleiben vielmehr unser Eigentum in unserem Besitz.
2. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle der HPT Hydraulik- und Pneumatik- Technik GmbH nach Rechnungserhalt zu leisten. Der Besteller kommt 10 Tage nach Zugang der Rechnung in Verzug. Eine Geldschuld ist während des Verzugs zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB). Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen 8% über dem Basiszinssatz. Ein höherer Zinssatz bleibt vorbehalten.
3. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind nicht statthaft. Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, die uns nach dem jeweiligen Abschluss bekannt werden und die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, haben die Fälligkeit aller unserer Forderungen zur Folge. Sie berechtigen uns außerdem, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlungen auszuführen, sowie nach angemessener Nachfrist vom Abschluss zurückzutreten.
4. Teillieferungen gelten als Geschäfte für sich; sie stellen keinen Mangel im Rechtsinne dar, soweit die Teillieferung dem Besteller zumutbar ist. Sie werden gesondert in Rechnung gestellt und sind gesondert zu bezahlen.

IV. Lieferzeit:

1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.
3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens der HPT Hydraulik- und Pneumatik- Technik GmbH liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterpunkten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen die HPT Hydraulik- und Pneumatik- Technik GmbH dem Besteller baldmöglichst mitteilen.
4. Geraten wir in Lieferverzug oder wird uns die Lieferung - gleich aus welchem Grund - unmöglich, so stehen dem Besteller Schadensersatz-Ansprüche gleich welcher Art (insbesondere aus den §§ 280, 281) nicht zu - es sei denn, wir hätten den Verzug oder die Unmöglichkeit grob fahrlässig herbeigeführt.
5. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk der HPT Hydraulik- und Pneumatik- Technik GmbH mindestens jedoch 1/2 v. H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat, berechnet. Wir sind jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener, verlängerter Frist zu beliefern.

HPT Hydraulik- und Pneumatik- Technik GmbH Lahnstr. 41, 45478 Mülheim an der Ruhr

6. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

V. Verpackung, Versand:

1. Versandbereit gemeldete Ware muss unverzüglich, spätestens aber innerhalb von vier Tagen, bei dem Lieferwerk abgerufen werden, Andernfalls sind wir berechtigt, das Material nach eigener Wahl zu versenden.
2. Wird die Verladung oder Beförderung der Ware aus einem Grunde, den wir nicht zu vertreten haben, verzögert, so sind wir oder unsere Beauftragten berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, auf Kosten und Gefahr des Bestellers und unter Ausschluss unserer Haftung die Ware nach unserem Ermessen, notfalls im Freien, einzulagern, alle zur Erhaltung der Ware für geeignet erachteten Maßnahmen zu treffen und die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen.
3. Die Ware wird normalerweise unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert. Nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung wird bei Lieferung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Ware verpackt. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen. Für Verpackung, Schutz, Verladung und/oder Transporthilfsmittel sorgen wir nach unserer Erfahrung auf Kosten des Bestellers und unter Ausschluss unserer Haftung.
4. Wenn nicht besonders vorgeschrieben, bleibt die Versandart unserem Ermessen vorbehalten, ohne dass wir die Verantwortung für die billigste Verfrachtung übernehmen.

VI. Gefahrübergang und Abnahme:

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung des Lieferguts geht, auch bei Teillieferungen, mit der Übergabe im Werk, bei Versendung mit dem Schluss der Verladung in unserem Werk auf den Besteller über. Das gilt auch, wenn wir zusätzliche Leistungen, wie Versandkosten, Ausfuhr oder Aufstellung, übernommen haben. Eine Versicherung des Lieferguts gegen versicherbare Risiken nehmen wir nur auf rechtzeitige schriftliche Weisung des Bestellers und auf seine Kosten vor.
2. Haben wir dem Besteller die Abhol- bzw. Versandbereitschaft schriftlich mitgeteilt, geht die Gefahr am fünften Tage nach Absendung der Anzeige auf den Besteller über. Für etwaige Versicherung des Lieferguts gilt vorstehende Nr. 1 Absatz 2 entsprechend.
3. Der Besteller ist verpflichtet, das von uns hergestellte oder bearbeitete Liefergut abzunehmen, falls es nicht offensichtliche Mängel aufweist, die seine Tauglichkeit zu dem vertragsgemäßen Gebrauch aufheben oder erheblich mindern. Die Rechte des Bestellers aus nachstehend VIII. werden hierdurch nicht berührt.
4. Erfolgt die Übergabe in unserem Werk, gilt das Liefergut bzw. unsere Werkleistung mit der Übergabe als vertragsmäßig erfolgt. Bei Versendung bieten wir hiermit dem Besteller die vorherige Abnahme in unserem Werk unter Bestimmung einer Frist von mindestens vier Werktagen ab Versandbereitschaft ausdrücklich an. Macht er von der Möglichkeit der Abnahme im Werk keinen Gebrauch, gilt die Abnahme mit dem dritten Tage ab Eintreffen des Liefergutes bei dem Besteller oder dem von ihm angegebenen Adressaten als erfolgt, wenn wir auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen haben.
5. Für die Abnahme von Teillieferungen gelten die vorstehenden Bedingungen.

VII. Eigentumsvorbehalt:

1. Die HPT Hydraulik- und Pneumatik- Technik GmbH behält sich das Eigentum an allen von ihr gelieferten Waren bis zur Bezahlung ihrer gesamten Forderungen aus der Geschäftsverbindung (Haupt- und Nebenforderungen) sowie bis zum Ausgleich eines sich zu Lasten des Bestellers etwa ergebenden Kontokorrentsaldos vor, und zwar auch für den Fall, dass der Besteller bestimmte von ihm bezeichnete Lieferungen bezahlt.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Überschreitung eines Zahlungsziels, ist die HPT Hydraulik- und Pneumatik- Technik GmbH zur Rücknahme nach Mahnung und kurzer Fristsetzung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung des Gegenstandes durch die HPT Hydraulik- und Pneumatik- Technik GmbH liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn dies die HPT Hydraulik- und Pneumatik- Technik GmbH ausdrücklich schriftlich erklärt. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller die HPT Hydraulik- und Pneumatik- Technik GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
3. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt jedoch der HPT Hydraulik- und Pneumatik- Technik GmbH schon jetzt für den vorliegenden Verkaufsfall und für alle zukünftigen Geschäfte mit der HPT Hydraulik- und Pneumatik- Technik GmbH sämtliche Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder sonstige Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung oder Verbindung weiterverkauft wird. Diese Vorausabtretung bezieht sich auch auf den jeweiligen Kontokorrentsaldo - mit Einschluss des Schluss-Saldos - für den Fall, dass wir mit dem Drittschuldner in einem Kontokorrentverhältnis stehen. Zur Einziehung der uns aufgrund dieses Vertrages abgetretenen Forderungen ist der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der HPT Hydraulik- und Pneumatik- Technik GmbH, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichtet sich die HPT Hydraulik- und Pneumatik- Technik GmbH, sich so lange der Einziehung der Forderungen zu enthalten, wie der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß und ohne Verzug nachkommt. - Wir können verlangen, dass der Besteller ihm die abgetretenen Forderungen und die betreffenden Drittschuldner bekannt gibt, dass er alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen, insbesondere Rechnungen, aushändigt und den Drittschuldner die Abtretung mitteilt. - Wird der Liefergegenstand zusammen mit anderen Waren, die uns nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Bestellers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen der HPT Hydraulik- und Pneumatik- Technik GmbH und

Besteller vereinbarten Preises als abzutreten.

Der Besteller versichert, dass seine zukünftig entstehenden hiermit der HPT Hydraulik- und Pneumatik- Technik GmbH abgetretenen Forderungen nicht bereits anderweitig zediert oder sonst mit Rechten Dritter belastet sind. - Sollte der Besteller einen Factoring-Vertrag (echtes oder unechtes Factoring) unterhalten, so verpflichtet er sich, uns dieses zu offenbaren. Er verpflichtet sich ferner, das Factoring-Institut anzuweisen, Rechnungsbeträge in Höhe des der HPT Hydraulik- und Pneumatik- Technik GmbH abgetretenen Teils nicht an ihn, sondern unmittelbar an uns auszus zahlen, ohne dass wir in ein Vertragsverhältnis zu dem Factoring-Institut eintreten und insbesondere ohne die Möglichkeit, die HPT Hydraulik- und Pneumatik- Technik GmbH zurückzubelasten.

4. Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltssachen wird durch den Besteller stets für die HPT Hydraulik- und Pneumatik- Technik GmbH vorgenommen. Wird die Vorbehaltssache mit anderen nicht der HPT Hydraulik- und Pneumatik- Technik GmbH gehörenden Gegenständen verarbeitet oder verbunden, so erwirbt die HPT Hydraulik- und Pneumatik- Technik GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache zu den anderen Bestandteilen der neuen Sache zur Zeit der Verarbeitung bzw. Verbindung. Für die durch die Verarbeitung bzw. Verbindung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltssache. Für den Wert ist der Brutto-Rechnungsbetrag der HPT Hydraulik- und Pneumatik- Technik GmbH maßgeblich. Sicherheiten werden ohne weiteres frei, wenn ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

VIII. Haftung für Mängel der Lieferung:

Vorbemerkung: Die Aufträge unserer Kunden erfahren sorgfältige Ausführung mit moderner Technik. Im Hinblick auf die besonderen Risiken – insbesondere bei Lohnarbeiten – müssen wir uns jedoch eine Einschränkung unserer Gewährleistung wie folgt vorbehalten:

1. Teile, die bei der Abnahme fehlerhaft waren, werden nach unserer Wahl auf unsere Kosten ausgetauscht oder neu geliefert. Bei solchen Fehlern, die später als drei Monate seit Abnahme hervortreten, besteht die widerlegbare Vermutung, dass sie nicht von uns zu vertreten sind. Dasselbe gilt für Mängel, die uns der Besteller nicht spätestens innerhalb von acht Tagen seit ihrer Feststellung schriftlich angezeigt hat. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Mit dem Eigentumsvorbehalt werden auch solche Verbindlichkeiten gesichert, die durch den Insolvenzverwalter einseitig im Wege der Erfüllungswahl begründet werden.

2. Be- oder verarbeiten wir auf Verlangen des Bestellers gebrauchte Sachen, und sei es auch durch Einfügen von Neuteilen, ist jegliche Gewährleistung unsererseits ausgeschlossen.

3. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Fehler in der von dem Besteller vorgegebenen Konstruktion, Mängel oder fehlende Eignung uns übergebener oder vorgeschriebener Werkstoffe, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektro-chemische oder elektrische Einflüsse, unsachgemäße Lagerung und Lagerung, die über 14 Tage hinausgeht.

4. Soweit wir zur Nachbesserung verpflichtet sind (oben 1.), hat uns der Besteller zur Durchführung aller notwendigen Ausbesserungen und Ersatzlieferungen die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. - Uns stehen bis zu drei Nachbesserungsversuche zu. - Misslingt die Nachbesserung oder wird sie von uns abgelehnt, kann der Besteller Herabsetzung des Kaufpreises/Werklohns verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. - Jeglicher Schadensersatzanspruch des Bestellers aus den gesetzlichen Gewährleistungsregeln, aus unerlaubter Handlung ferner für Folgeschäden des Bestellers, seines Abnehmers oder sonstiger Dritter (Schäden an dem von uns hergestellten Werk oder anderen Sachen, Betriebsstörungen, Vermögensschäden wie entgangener Gewinn, Umweltschäden) ist ausgeschlossen, sofern wir nicht nach IX dieser AGB haften. - Im Falle unserer Inanspruchnahme durch geschädigte Dritte ist der Besteller verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen. Benutzt der Besteller oder sein Abnehmer den Liefergegenstand trotz Kenntnis eines Mangels weiter, haften wir in dem vorstehend bezeichneten Umfang nur für den ursprünglichen Mangel, also nicht für solche Schäden, die durch die Weiterbenutzung entstanden sind.

5. Für das Ersatzstück und die Ausbesserung leisten wir in gleicher Weise Gewähr wie für den ursprünglichen Liefergegenstand.

6. Nimmt der Besteller oder ein Dritter ohne unsere schriftliche Einwilligung an dem Liefergegenstand Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vor, entfällt jegliche Haftung unsererseits.

7. Dasselbe gilt für den Fall, dass uns der Besteller keine Gelegenheit gibt, uns von dem Vorhandensein des behaupteten Mangels zu überzeugen.

8. Werden von uns Lohnarbeiten ausgeführt und von dem Besteller für diese oder andere Aufträge Werkstoffe, Werkstoffanteile, Halbfabrikate oder Werkzeugvorrichtungen zur Verfügung gestellt oder zugeliefert, werden wir diese Aufträge sorgfältig und gewissenhaft bearbeiten. Zu einer Prüfung der bereitgestellten Werkstoffe etc. sind wir nur verpflichtet, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist und die Prüfungskosten von dem Besteller übernommen werden. Der Besteller trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass das beigestellte Material frei von Mängeln ist und den angegebenen Werten entspricht. Die Stücke und technischen Unterlagen hat der Besteller in einwandfreiem Zustand rechtzeitig und für uns kostenfrei anzuliefern. Angelieferte Stücke, die den angegebenen Werten nicht entsprechen, können wir zurückweisen. Mehrkosten und Schäden, die uns dadurch entstehen, dass kundenseits beigestellte Materialien oder Unterlagen nicht einwandfrei oder ungeeignet sind, dürfen wir zusätzlich berechnen. Werden zusätzliche Arbeitsgänge erforderlich, so wird vermutet, dass das beigestellte Material nicht einwandfrei war. Erkennen wir die Ungeeignetheit der vom Besteller beigestellten Stücke und Materialien während der Bearbeitung, hat der Besteller entweder auf seine Kosten Ersatz zu liefern oder wir sind berechtigt, gegen Berechnung der von uns bis dahin erbrachten Teilleistungen vom Vertrag zurückzutreten. Auch bei Lohnarbeiten beschränkt sich unsere Gewährleistung auf Nachbesserung. Wird das zu bearbeitende Material des Bestellers unbrauchbar, ist eine Nachbesserung also an diesem Teil nicht möglich, kann der Besteller nach seiner Wahl die vertragsgemäße Bearbeitung eines von ihm auf seine Kosten zu liefernden neuen Werkstücks oder stattdessen Herabsetzung des Werklohns oder Rückgängigmachung des

Vertrages verlangen. Auch in diesen Fällen haften wir für jeglichen Schadensersatzanspruch einschließlich Wertersatz für das beigestellte Material nur unter den Voraussetzungen nach IX. dieser AGB. Späne und sonstige Abfälle gehen in unser Eigentum über.

9. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr. Verschleißteile sind von der Gewährleistung ausgeschlossen, wie z. B. Dichtungen und Führungselemente...

IX. Haftung für Nebenpflichten:

Bei Schadensersatzansprüchen jeglicher Art (unerlaubte Handlung, Verletzung von Haupt- oder Nebenpflichten, von vorvertraglichen Pflichten, soweit nicht bereits vor Einbeziehung dieser AGB in den Vertrag verletzt, von nachvertraglichen Pflichten) haften wir nur, wenn diese auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder durch einen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Von dieser Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung einer Pflicht, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei nicht vorhersehbaren oder nicht vertragstypischen Schäden haften wir nicht. Soweit wir nach vorstehenden Regelungen haften, ist die Haftung begrenzt auf die Deckungssumme unserer Betriebshaftpflichtversicherung. Wir sind bereit, dem Besteller auf Verlangen Einblick in unsere Police zu gewähren. Von den vorstehenden Haftungsbegrenzungen ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung durch uns oder durch einen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

X. Recht des Bestellers auf Rücktritt:

1. Der Besteller kann von dem Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann auch dann von dem Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird, und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat; ist dies nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern.

2. Liegt Leistungsverzug im Sinne des Abschnittes IV dieser AGB vor, und gewährt der Besteller der im Verzug befindlichen HPT Hydraulik- und Pneumatik- Technik GmbH eine angemessene Nachfrist, die nicht eingehalten wird, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt.

3. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.

XI. Recht der HPT Hydraulik- und Pneumatik- Technik GmbH auf Rücktritt:

Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des Abschnittes IV der AGB, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb der HPT Hydraulik- und Pneumatik- Technik GmbH erheblich einwirken, und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht der HPT Hydraulik- und Pneumatik- Technik GmbH das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Will die HPT Hydraulik- und Pneumatik- Technik GmbH vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite der Ereignisse unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

XII. Patentverletzung:

Wird die Ware in von dem Besteller besonders vorgeschriebener Ausführung (nach Zeichnung, Muster oder sonstigen bestimmten Angaben) hergestellt und geliefert, so übernimmt der Besteller die Gewähr, dass auch die Ausführung, Rechte Dritter, insbesondere Patente, Gebrauchsmuster und sonstige Schutz- und Urheberrechte, nicht verletzt werden. Wir sind nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob Rechte von Seiten Dritter bestehen. Der Besteller ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen Dritter, die sich aus einer solchen Verletzung ergeben könnten, zu befreien.

XIII. Verbindlichkeit des Vertrages:

Rechte, die sich aus diesem Vertrag ergeben, dürfen vom Besteller und der HPT Hydraulik- und Pneumatik- Technik GmbH nur im gegenseitigen Einverständnis auf Dritte übertragen werden. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich.

XIV. Gerichtsstand und Allgemeines:

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag und über seine Wirksamkeit ergeben könnten, sowie für Ansprüche, die im Wege der Wechsel-, Scheck- und Urkundsklage geltend gemacht werden, ist für beide Teile Mülheim an der Ruhr, falls der Besteller Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches Sondervermögen ist. Dasselbe gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder wenn er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsabschluss aus dem Geltungsbereich des deutschen Gesetzes verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Änderungen des Vertrags – wie auch dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich etwaiger Nebenabreden – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dasselbe gilt für den Verzicht für dieses Formerfordernis. Der Schriftlichkeit steht die Übermittlung durch Telefax gleich, wenn sie von Vertragspartner zu Vertragspartner erfolgt und die Telefax-Vorlage von dem Absender oder einer vertretungsberechtigten Person unterschrieben ist.

**HPT Hydraulik- und Pneumatik- Technik GmbH,
Lahnstr. 41,
45478 Mülheim an der Ruhr**

Stand: Dezember 2016